

Das Sicherheitsdatenblatt als zentrales Instrument für sicheres Arbeiten - **Erfahrungen aus dem Vollzug**

Mag.^a Reinhild Pürgy
BMLUK, Abt. V/5 - Chemiepolitik und Biozide

Wien am 05.9.2025

Rahmen und Inhalt

Die Verbesserung von Sicherheitsdatenblättern (SDB) ist ein „Work in Progress“...

SDB = wichtige Schnittstelle zwischen Chemikalien- und ArbeitnehmerInnen-schutzrecht → Österreich: zwei verschiedene Behörden ...

- Rechtliches (Chemikalien-, ArbeitnehmerInnenschutzrecht)
- ArbeitnehmerInnenschutz und Sicherheitsdatenblatt
- Erfahrungen im Vollzug und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden
- Ausblick

Chemikalienrecht

- Gilt für das Inverkehrbringen, Verwenden etc. von Chemikalien
- Ziel: Hohes Schutzniveau für menschliche Gesundheit + Umwelt sowie „freier Warenverkehr“
- Der Landeshauptmann ist für die Überwachung der Einhaltung des Chemikaliengesetzes (samt Verordnungen z.B. Gift-VO) & entsprechender EU-Vorschriften (insbes. REACH-VO, CLP-VO) zuständig.
- Vollzug: Chemikalieninspektor:innen (CI) führen Kontrollen i.A. der Landeshauptleute durch. In einigen Bundesländern: CI als gewerberechtliche Sachverständige tätig

Sicherheitsdatenblatt

REACH-VO, Artikel 31 – 36 sowie der Anhang II sind relevant:

- Art. 31: Zentrale Bestimmung (Er-/Bereitstellung, Format, Sprache, ...)
- Art. 32: Informationsweitergabe an nachgeschaltete Akteure (SDB nicht verpflichtend)
- Art. 33: Informationspflicht über Stoffe in Erzeugnissen (SVHC-Stoffe)
- Art. 34: Informationsweitergabe an vorgeschaltete Akteure in der Lieferkette
- Art. 35: Zugang Arbeitnehmer zu Stoffinformationen
- Art. 36: Pflicht zur Aufbewahrung für SDB und relevante Dokumente

ArbeitnehmerInnenschutzrecht

- Gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) samt Verordnungen regeln Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)
- Ziel: Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten bei deren beruflicher Tätigkeit
- Arbeitsinspektion (AI) ist die für die Überwachung der Einhaltung des ASchG & darauf beruhender Verordnungen in Österreich zuständig
- AI in gewerberechtliche Verhandlungen als Sachverständige tätig

Arbeitsplatzevaluierung/Arbeitsstoffevaluierung

- ASchG verpflichtet Arbeitgeber:innen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu ermitteln, zu beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen:
Arbeitsplatzevaluierung (ASchG, § 4)
- **Arbeitsstoffevaluierung (ASchG, § 41 Abs. 2):** *Arbeitgeber/innen müssen die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und die Gefahren beurteilen, die von den Arbeitsstoffen aufgrund ihrer Eigenschaften oder aufgrund der Art ihrer Verwendung ausgehen könnten. Sie müssen dazu insbesondere die Angaben der Hersteller/innen oder Importeure/Importeurinnen, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel müssen sie Auskünfte der Hersteller/innen oder Importeure/Importeurinnen einholen.*

→ Folgender Vortrag: Fr. Dr. Kapelari, Das SDB und die Arbeitsstoffevaluierung

Sicherheitsdatenblatt und Arbeitsstoffevaluierung

Relevante Abschnitte im SDB für eine Arbeitsstoffevaluierung sind

- Abschnitt 2 (*Mögliche Gefahren*)
- Abschnitt 3 (Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen)
- Abschnitt 7 (*Handhabung und Lagerung*)
- Abschnitt 8 (*Begrenzung und Überwachung der Exposition, PSA*)
- Abschnitt 9 (*Physikalische und chemische Eigenschaften*)
- Abschnitt 10 (*Stabilität und Reaktivität*)
- Anlage zum SDB mit Expositionsszenarien

Sicherheitsdatenblatt und Arbeitsstoffevaluierung

Wichtig für die aussagekräftige Arbeitsstoffevaluierung sind Angaben im SDB, die

- aktuell und (in Österreich) in deutscher Sprache,
- inhaltlich richtig,
- vollständig,
- möglichst klar, ohne Widersprüche sind.

AI – Erfahrungen mit Sicherheitsdatenblättern

- SDB ist nicht aktuell – Informationslücken bei Gefahrenbewertung!
- SDB nicht in der Landessprache
- SDB unvollständig, z.B. fehlen physikalisch chemische Daten, österreichische MAK-Werte, sicherheitstechnische Kenngrößen, ...
- Angaben für Schutzmaßnahmen zu einer Verwendung im Betrieb sind unvollständig, unpraktikabel oder auch „überbordend“
- Verwirrend: „SDB“ für nicht gefährliche Arbeitsstoffe - gefährlich/nicht gefährlich muss erkennbar bleiben!
- Beispiele für Interventionen von AI oder Präventivfachkräften die Verbesserungen im SDB erzielten

CI - Erfahrungen mit Sicherheitsdatenblättern

SDB ist wesentliche Grundlage für Information zu Einstufung eines Stoffes/Gemisches - Änderungen haben Auswirkungen auf z.B. Umweltschutz, ... → diverse Neubewertungen, erweiterte technische Maßnahmen könnten nötig werden ...

- Kontrollen sind entlang der gesamten Lieferkette möglich
- Häufige Mängel: Unstimmigkeiten bei der Einstufung, es fehlen z.B. österreichische MAK-Werte, es fehlen Hinweise auf VbF-Kategorien, ...
- Bei verwendungsbezogenen Mängeln (z.B. PSA) → Hinzuziehung Arbeitsinspektorate
- CI - Zusammenarbeit in EU-weiten Vollzugsprojekten („REACH ENFORCE“ Projekte) – u.a. auch zu SDB

CI - EU-weite Vollzugsprojekte

- „*FORUM für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung*“ ist das zuständige ECHA Gremium, das diese Projekte koordiniert, seit 2007 operativ
- Vertreter von Chemikalieninspektionen aller EU/EWR Länder
- Seit 2009: REF 1 (2009/10) – REF 14 (2026)
- Bislang vier REFs direkt zu oder mit Bezug SDB (letztes Projekt zu SDB REF 11, 2023)
- → *Öffentliche Projektberichte: Forum enforcement projects - ECHA*

Vollzugsprojekt REF-11 (SDS/new Informationrequirements)

REF 11- Fokus: Umsetzung der neuen Informationsanforderungen in Anhang II REACH

- In 35% Lieferanten mit Mangel bei der Pflicht zur Abgabe von konformen SDB
- In 5% Probleme mit der Abgabe in der Landessprache
- In 19% hatten Lieferanten keine Routinen für Bereitstellung aktualisierter SDB
- Abschnitte 8 und 9 u.a. mit den meisten qualitativen Mängeln
- Verbesserungen sind weiterhin wichtig sowie Information und Kontrollen

Zusammenarbeit zwischen Behörden

Übergreifende Thematik – Kommunikation/Kooperation der zuständigen Behörden

- CI - Zusammenarbeit in REF-Projekten
- AI - SLIC Untergruppe REACH/OSH: EU-weites Projekt zu Diisocyanat-Beschränkung
- Gemeinsames Vollzugsprojekt „Diisocyanate-Beschränkung“ in Österreich (2023): Fokus: Schulung/Unterweisung bei Verwendung von Diisocyanaten bei der Arbeit auch hier SDB wichtig
- Geplant: gemeinsames Vollzugsprojekt in Österreich zum Thema „SDB und ArbeitnehmerInnenschutz“ (2026)

Ausblick

- SDB über die Jahre vollständiger, aussagekräftiger geworden
- Weiterhin „schwierig“ sind u.a. die Abschnitte 8, 9
- Rückmeldungen in der Lieferkette sind wichtig
- **Work in Progress**
- In Österreich: 2026 ein gemeinsames Vollzugsprojekt zum Thema SDB

Wichtige Anlaufstelle für Unternehmen

REACH-**Helpdesk**

Q DE | EN 

Österreichischer REACH- Helpdesk

Ihr Wegweiser durch die Chemikaliengesetzgebung

© iStockphoto.com/f

HOME

Überblick

Verpflichtungen

Rechtstexte

SCIP-Datenbank

Hilfe

Glossar

<https://www.reachhelpdesk.at>

*Dank an meine Kolleg:innen
Schinnerl, Huemer, Anwander, Fuchs, ...
und
Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!*

Mag.^a Reinhild Pürgy
BMLUK, Abt. V/5 Chemiepolitik und Biozide
reinhild.puergy@bmluk.gv.at